

NEUE PFLICHTEN FÜR AKTIONÄRE UND GESELLSCHAFTEN

A. UM WAS GEHT ES?

Am 1. Juli 2015 tritt das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) teilweise in Kraft. Das Gesetz will die Geldwäscherei verschärft bekämpfen und grössere Transparenz schaffen. Neu sind bei nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften (AG) sämtliche Inhaberaktionäre sowie Beteiligungen von 25 % und mehr zu erfassen. Von der Revision sind auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften betroffen. Keine Anwendung finden die Gesetzesänderungen dagegen auf börsenkotierte Gesellschaften.

B. WAS ÄNDERT SICH PER 1. JULI 2015? – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT

Inhaberaktionäre müssen ihre Beteiligung (auch wenn es sich nur um eine einzige Aktie handelt) der Gesellschaft unter Angabe von Name und Adresse unaufgefordert melden. Die Generalversammlung kann die Möglichkeit vorsehen, dass diese Meldung alternativ an einen Finanzintermediär erfolgt, um so auch künftig die charakteristische Anonymität der Inhaberaktionäre zu wahren.

Weiter wird eine Meldepflicht eingeführt für **Namen- und Inhaberaktionäre**, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien halten und dabei einen **Anteil von 25 %** des Aktienkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten. Der Aktionär muss melden, wer an den Aktien wirtschaftlich berechtigt ist. Im Regelfall dürfte dies der Aktionär selber sein. Hält er die Aktien allerdings für andere, muss er die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person am Ende der Kontrollkette angeben.

Bei Verstoss gegen diese neuen Meldepflichten sieht das Gesetz einschneidende **Sanktionen** vor. Solange ein Aktionär seine Meldepflichten nicht erfüllt, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte (insbesondere das Stimmrecht). Ausserdem verwirkt der Aktionär für die Zeit zwischen dem meldepflichtigen Ereignis und der verspäteten Meldung seine Vermögensrechte (insbesondere Dividendenansprüche).

Alle privaten **Aktiengesellschaften** sind künftig verpflichtet, ein Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Beteiligungen von 25 % oder

mehr zu führen. Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien müssen ausserdem analog dem Aktienbuch bei Namenaktien ein Verzeichnis sämtlicher Inhaberaktionäre führen. Auf diese Verzeichnisse muss in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden können. Die Belege sind während zehn Jahren aufzubewahren.

Diese neuen Pflichten für Teilhaber und Gesellschaften gelten teilweise auch für die **GmbH** (Meldepflicht und Verzeichnis für Gesellschafter mit mindestens 25 % Stammanteilen) und **Genossenschaft** (Verzeichnis der Genosschafter).

C. WAS IST ZU TUN? – CHECKLISTE

Auch wenn die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung noch gewisse Fragen offenlassen, besteht heute unmittelbarer Handlungsbedarf:

Inhaberaktionäre

<p>Bereits Eigentümer per 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 31. Dezember 2015 ist der AG die Anzahl der am 1. Juli 2015 gehaltenen Inhaberaktien zu melden (unter Angabe von Namen und Adresse sowie Beilage einer Ausweiskopie bzw. eines Handelsregisterauszugs und einer Kopie der Inhaberaktien). • Sofern eine Beteiligung den Grenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet, sind der AG bis 31. Dezember 2015 Namen und Adressen der daran wirtschaftlich berechtigten Personen bekannt zu geben. • Spätere Änderungen von gemeldeten Personenangaben und Adressen müssen der AG unaufgefordert angezeigt werden. 	<p>Kauf neuer Aktien ab 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innert Monatsfrist sind der AG die Anzahl neu erworbener Inhaberaktien zu melden (unter Angabe von Namen und Adresse sowie Beilage einer Ausweiskopie bzw. eines Handelsregisterauszugs und einer Kopie der Inhaberaktien). • Sofern eine Beteiligung den Grenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet sind der AG innert Monatsfrist Namen und Adressen der daran wirtschaftlich berechtigten Personen bekannt zu geben. • Spätere Änderungen von gemeldeten Personenangaben und Adressen müssen der AG unaufgefordert angezeigt werden.
---	---

Namenaktionäre

<p>Bereits Eigentümer per 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen, auch wenn der Grenzwert von 25 % erreicht oder überschritten wird. 	<p>Kauf neuer Aktien ab 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern eine Beteiligung den Grenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet, sind der AG innert Monatsfrist Namen und Adressen der daran wirtschaftlich berechtigten Personen bekannt zu geben. • Spätere Änderungen von gemeldeten Personenangaben und Adressen müssen der AG unaufgefordert angezeigt werden.
---	---

Gesellschafter einer GmbH

<p>Bereits Eigentümer per 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none">Keine Meldepflicht, auch nicht der wirtschaftlich berechtigten Personen, falls der Grenzwert von 25 % erreicht oder überschritten wird.	<p>Kauf neuer Stammanteile ab 1. Juli 2015:</p> <ul style="list-style-type: none">Sofern eine Beteiligung den Grenzwert von 25 % erreicht oder überschreitet, sind der GmbH innert Monatsfrist Namen und Adressen der daran wirtschaftlich berechtigten Personen bekannt zu geben.Spätere Änderungen von gemeldeten Personenangaben und Adressen müssen der GmbH unaufgefordert angezeigt werden.
---	--

Genossenschafter

Keine neuen Meldepflichten.

AG mit Inhaberaktien

- Einführen eines Aktionärsverzeichnis.
- Einführen eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen an Aktienpaketen von 25 % oder mehr.
- Gewährleistung Zugriff auf die Verzeichnisse und Aufbewahrung der Belege während 10 Jahren.
- Anpassung von Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis 30. Juni 2017. Beispielsweise genügt neu für die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien das einfache Mehr und es dürfen keine erhöhten Quoren mehr vorgesehen werden.

AG mit Namenaktien

- Einführen eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen an Aktienpaketen von 25 % oder mehr.
- Gewährleistung Zugriff auf die Verzeichnisse und Aufbewahrung der Belege während 10 Jahren.
- Anpassung von Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis 30. Juni 2017.

GmbH

- Einführen eines Verzeichnisses der wirtschaftlich berechtigten Personen an Stammanteilen von 25 % oder mehr.
- Gewährleistung Zugriff auf die Verzeichnisse und Aufbewahrung der Belege während 10 Jahren.
- Anpassung von Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis 30. Juni 2017.

Genossenschaft

- Einführen eines Verzeichnisses aller Genossenschafter.
- Gewährleistung Zugriff auf das Verzeichnis und Aufbewahrung der Belege während 10 Jahren.
- Anpassung von Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bis 30. Juni 2017.